

## Richtlinie Vereinsbeiträge

*Die Sportfondskommission,*

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

*beschliesst:*

### Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann aus dem Fonds zur Förderung des Sports den Sportbetrieb und die Vereinsarbeit von Sportorganisationen im Kanton Schwyz unterstützen. Die berücksichtigten Sportorganisationen leisten einen wesentlichen Beitrag zur kantonalen Sportförderung.

### 1. Vergabe von Beiträgen an Sportorganisationen

#### a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind kantonale Sportorganisationen, welche mit ihrem aktiven Sportangebot die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton Schwyz bereichern. Berechtigt sind die Aufwendungen für den Sportbetrieb sowie die Vereinsarbeit von Sportorganisationen, welche als Mitglieder der Kantonalverbände oder als Einzelmitglieder dem Sportverband Kanton Schwyz SKS angehörig sind. Vorbehalten sind ausserordentliche Aufwendungen oder Arbeiten, welche nicht der direkten Ausübung der Sportart dienen. Die Sportfondskommission kann im Einzelfall die Beitragsberechtigung von Sportorganisationen auch bei Nichtzugehörigkeit zum SKS anerkennen. Sie kann die Beitragsberechtigung absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, sie kein aktives Sportangebot anbietet, bei Anlässen die Ethik-Charta im Sport nicht eingehalten wird oder hohe gesundheitliche Risiken bestehen, die Mittel zur Sanierung der Vereinskasse dienen.

#### b. Beitragshöhe

Die Sportorganisationen erhalten Pauschalbeiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Der Verteilschlüssel kann unter Berücksichtigung dieser Parameter, auf Antrag der Sportfondskommission, jährlich neu festgelegt werden.

## 2. Beitragsberechnung

### a. Beitragskriterien

Kategorien	Basisbeitrag	variabler Beitrag	maximales Total
Sportorganisationen	max. Fr. 9000.--	max. Fr. 80 000.--	max. Fr. 89 000.--

### b. Kriterien Basisbeitrag

Kategorien	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
Anzahl Aktivmitglieder	20 - 250	251 - 500	> 501			
Anzahl Nachwuchsmitglieder	10 - 50	51 - 100	101 - 150	151 - 200	201 - 250	> 250
Maximal mögliche Punkte = 9, pro Punkt Fr. 1000.--						

### c. Kriterien variabler Beitrag

Kategorien	Unterstützungsanteil	Kostendach
Fremdmieten	25 %	Fr. 15 000.--
Unterhalt/Instandhaltung/Sanierung	20 %	Fr. 20 000.--
Materialanschaffungen	25 %	Fr. 25 000.--
Aus- und Weiterbildung	50 %	Fr. 10 000.--
Verschiedenes	10 %	Fr. 10 000.--

### d. Definition Kategorien

#### Aktivmitglieder (Alter >20 Jahre)

Als Mitglieder gelten alle aktiven Mitglieder, exklusive Nachwuchs- und Passivmitglieder.

#### Nachwuchsmitglieder (Alter 0-20 Jahre)

Im Verein innerhalb einer Nachwuchsabteilung geführte Mitglieder (Alter 0-20 Jahre).

#### Fremdmieten

Mieten von Anlagen, welche unmittelbar zur Ausführung der entsprechenden Sportart erforderlich sind. Mieten von Pfadi-, Jungwacht- und Blauring-Häusern sowie Mietkosten ähnlicher Organisationen werden mit maximal 25% des Unterstützungsanteils gewichtet. Diese Anlagen sind nur teilweise unmittelbar für die Sportausübung erforderlich.

#### Unterhalt/Instandhaltung/Sanierung

Die Instandhaltung beinhaltet die „Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit“ von für den Vereinssport notwendigen Sportanlagen. Dies sind einfache und regelmässige Massnahmen, welche nötig sind, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten sowie Reparaturmassnahmen an Bauteilen oder der Ersatz einzelner Geräte oder Installationen. Für wertvermehrende Veränderungen oder Sanierungen ab Fr. 100 000.-- muss ein ausserordentliches Gesuch um Beiträge an den Bau von Sportinfrastruktur eingereicht werden. Nicht beitragsberechtigt sind namentlich Betriebs- und Nebenkosten wie Strom und Wasser, Heizung/Kühlung, Reinigung, Abfall- und Grünabfallentsorgung, Treibstoff, Lagerung, ICT sowie Verbrauchsmaterial aller Art.

#### Materialanschaffungen

Das angeschaffte Material muss zum Ausüben des Vereinssports üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Für Materialanschaffungen über Fr. 100 000.-- muss ein ausserordentliches Gesuch um Beiträge an Anschaffungen und Investitionen eingereicht werden. Nicht beitragsberechtigt sind Verbrauchsmaterial (z.B. Bälle, Munition etc.), Bekleidung sowie persönliches Sportmaterial.

Anschaffungen der Pfadi, Jungwacht, Blauring und ähnlichen Organisationen werden nur berücksichtigt, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

#### Aus- und Weiterbildung

Kurskosten, mit Ausnahme der Spesen von Aus- und Weiterbildungen (namentlich Jugend- und Erwachsenen-Sportkurse, Swiss Olympic-Trainerkurse und Verbandskurse), des Vereinskaders sowie von Funktionären sind beitragsberechtigt.

#### Verschiedenes

Beitragsberechtigt sind Transporte von Personen und/oder Sportgeräten von und zu Wettkämpfen/Lager, Beiträge, welcher der Verein an den Dachverband ausrichten muss (Verbandsbeiträge/Mitgliederbeiträge) sowie Startgelder für Mannschaften. Nicht beitragsberechtigt sind namentlich Einzellizenzen, Haftgelder, Werbe- und Druckkosten, Computer-Soft- und Hardware, Internetauftritte, Sanitäts- und anderes Verbrauchsmaterial, Lohnkosten (bspw. für Trainer), Spesen sowie Vorstandsanlässe.

#### e. Stiftungen, Genossenschaften und örtliche Interessengruppen

Engagements im Bereich Sport von Stiftungen, Genossenschaften und örtlichen Interessengruppen werden individuell beurteilt. Die Einzelheiten sind in spezifischen Leistungsvereinbarungen oder Verfügungen zu definieren.

### **3. Beitragsgesuch**

Das Beitragsgesuch ist jährlich ab 1. Februar bis spätestens zum 31. Mai zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport ([www.sz.ch/sport](http://www.sz.ch/sport)) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als pdf-Dateien vorzubereiten:

- Listen der Vorstands-, Aktiv- und Nachwuchsmitglieder gemäss Verbandsmeldung;
- Jahresrechnung;
- Zusammenstellung der Kosten für Fremdmieten, inkl. Belege/Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Materialanschaffungen, inkl. Belege/Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Aus- und Weiterbildungen, inkl. Belege/Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Verschiedenes, inkl. Belege/Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Unterhalt / Instandhaltung / Sanierung, inkl. Belege/Rechnungen.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die Beitragshöhe gemäss Punkt 2 durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

#### **4. Abrechnung**

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im vierten Quartal.

#### **5. Pflichten**

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ auf der eigenen Webseite sowie bei Sportanlässen und Veranstaltungen in der offiziellen Ausschreibung und auf der Rangliste sowie einem Banner/einer Beachflag gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren.

Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.  
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2022.